

Bewilligungspraxis MIKA für Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen, anerkannten Flüchtlingen und Ausreisepflichtigen
(https://www.ag.ch/de/dvi/migration_integration/merkblaetter_und_formulare/merkblaetter_1/erwerbstaetigkeit/erwerbstaetigkeit_1.jsp)

	Asylsuchende (Ausweis N)	Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)	Anerkannte Flüchtlinge (Ausweise F und B)	Ausreisepflichtige
1. Erwerbstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • bewilligungs- und gebührenpflichtig • Stellenantritt erst nach Bewilligungserteilung erlaubt Bewilligungsvoraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch einer Arbeitgeberin/eines Arbeitgebers liegt vor • Inländervorrang ist eingehalten • orts-, berufs- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen sind eingehalten 	<ul style="list-style-type: none"> • vorgängige Meldung durch eine Arbeitgeberin/einen Arbeitgeber • Stellenantritt sofort nach Meldung erlaubt • orts-, berufs- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen sind einzuhalten • kostenlos 	<ul style="list-style-type: none"> • vorgängige Meldung durch eine Arbeitgeberin/einen Arbeitgeber • Stellenantritt sofort nach Meldung erlaubt • orts-, berufs- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen sind einzuhalten • kostenlos 	Gestützt auf Art. 43 Abs. 2 Asylgesetz ist keine Bewilligung möglich.
2. Ferienjobs	<ul style="list-style-type: none"> • bei Vermittlung durch Schule¹ reicht eine entsprechende Mitteilung der Schule 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Vermittlung durch Schule¹ reicht eine entsprechende Mitteilung der Schule 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Vermittlung durch Schule¹ reicht eine entsprechende Mitteilung der Schule 	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Vermittlung durch Schule¹ ist gestützt auf Art. 43 Abs. 2 Asylgesetz keine Bewilligung möglich.

¹ nur durch öffentlich-rechtliche Schule

	Asylsuchende (Ausweis N)	Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)	Anerkannte Flüchtlinge (Ausweise F und B)	Ausreisepflichtige
	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Vermittlung durch Schule¹ bewilligungspflichtig wie Erwerbstätigkeit (s. Ziff. 1) 	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Vermittlung durch Schule¹ meldepflichtig wie Erwerbstätigkeit (s. Ziff. 1) 	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Vermittlung durch Schule¹ meldepflichtig wie Erwerbstätigkeit (s. Ziff. 1) 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Vermittlung durch Schule¹: <ul style="list-style-type: none"> • reicht eine entsprechende Mitteilung der Schule • begrenzte Dauer (in der Regel 1 Woche, max. 2 Wochen) • Verdienst darf nicht mehr als CHF 400 betragen² • nur Schülerinnen und Schüler im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht sowie der Stufen Sek II/ Kantonsschule
<p>3. Taschengeldjobs sind nur möglich für Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahrs</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Taschengeldjobs während max. 100 Stunden pro Jahr gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Arbeitsbewilligung ist somit nicht notwendig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Taschengeldjobs während max. 100 Stunden pro Jahr gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Meldung ist somit nicht notwendig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Taschengeldjobs während max. 100 Stunden pro Jahr gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Meldung ist somit nicht notwendig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Taschengeldjobs während max. 100 Stunden pro Jahr gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Arbeitsbewilligung ist somit nicht notwendig.
<p>4. Schnupperlehren und Berufserkundungen sind möglich für Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche bis zur</p>	<p>Als Schnupperlehren gelten Einsätze im Hinblick auf die Abklärung der Eignung für einen bestimmten Beruf oder den Abschluss eines Lehrvertrages. Schnupperlehren bis 14 Tage gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Arbeitsbewilligung ist nicht notwendig.</p>	<p>Als Schnupperlehren gelten Einsätze im Hinblick auf die Abklärung der Eignung für einen bestimmten Beruf oder den Abschluss eines Lehrvertrages. Schnupperlehren bis 14 Tage gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Meldung ist nicht notwendig.</p>	<p>Als Schnupperlehren gelten Einsätze im Hinblick auf die Abklärung der Eignung für einen bestimmten Beruf oder den Abschluss eines Lehrvertrages. Schnupperlehren bis 14 Tage gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Meldung ist nicht notwendig.</p>	<p>Als Schnupperlehren gelten Einsätze im Hinblick auf die Abklärung der Eignung für einen bestimmten Beruf oder den Abschluss eines Lehrvertrages. Schnupperlehren bis 14 Tage gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Arbeitsbewilligung ist nicht notwendig.</p>

² Brutto CHF 400 pro Monat stellen die Grenze für die Eintragungspflicht im Zemis dar

	Asylsuchende (Ausweis N)	Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)	Anerkannte Flüchtlinge (Ausweise F und B)	Ausreisepflichtige
Vollendung des 25. Lebensjahrs oder für den Berufsfindungsprozess bei Erwachsenen, die sich in einer arbeitsmarktlichen Massnahme ³ befinden.	Länger dauernde Tätigkeiten während den Schulferien fallen in die Kategorien Ferienjob (s. Ziff. 2), Praktikum (s. Ziff. 5) oder Erwerbstätigkeit (s. Ziff. 1). Vergleichen Sie dazu die entsprechenden Ziffern.	Länger dauernde Tätigkeiten während den Schulferien fallen in die Kategorien Ferienjob (s. Ziff. 2), Praktikum (s. Ziff. 5) oder Erwerbstätigkeit (s. Ziff. 1). Vergleichen Sie dazu die entsprechenden Ziffern.	Länger dauernde Tätigkeiten während den Schulferien fallen in die Kategorien Ferienjob (s. Ziff. 2), Praktikum (s. Ziff. 5) oder Erwerbstätigkeit (s. Ziff. 1). Vergleichen Sie dazu die entsprechenden Ziffern.	Länger dauernde Tätigkeiten während den Schulferien fallen in die Kategorien Ferienjob (s. Ziff. 2), Praktikum (s. Ziff. 5) oder Erwerbstätigkeit (s. Ziff. 1). Vergleichen Sie dazu die entsprechenden Ziffern.
5. Praktikum	<ul style="list-style-type: none"> Gilt im Zusammenhang mit einer schulischen Ausbildung nicht als Erwerbstätigkeit. Bei einem Verdienst von mehr als Fr. 400.- pro Monat muss eine Meldung ans MIKA erfolgen (meldung.arbeit@ag.ch). Ansonsten bewilligungspflichtig und Definition SEM muss erfüllt sein⁴, 	<ul style="list-style-type: none"> Gilt im Zusammenhang mit einer schulischen Ausbildung sowie im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen³ nicht als Erwerbstätigkeit. Bei einem Verdienst von mehr als Fr. 400.- pro Monat muss eine Meldung ans MIKA erfolgen (meldung.arbeit@ag.ch). Ansonsten meldepflichtig, und Definition SEM muss erfüllt sein⁴. 	<ul style="list-style-type: none"> Gilt im Zusammenhang mit einer schulischen Ausbildung sowie im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen³ nicht als Erwerbstätigkeit. Bei einem Verdienst von mehr als Fr. 400.- pro Monat muss eine Meldung ans MIKA erfolgen (meldung.arbeit@ag.ch). Ansonsten meldepflichtig und Definition SEM muss erfüllt sein⁴. 	<ul style="list-style-type: none"> Gilt im Zusammenhang mit einer schulischen Ausbildung nicht als Erwerbstätigkeit. <p>ansonsten</p> <ul style="list-style-type: none"> bewilligungspflichtig und Definition SEM muss erfüllt sein⁴ und die Voraussetzungen für eine Härtefallregelung gem. Art. 30a VZAE⁵ müssen erfüllt sein, damit Bewilligung erteilt wird

³ Massnahmen, die in der Regel via AWA und KSB aufgelegt werden sowie über Anbietende, die mit einer behördlichen Stelle des Kantons oder einer Gemeinde eine Leistungsvereinbarung betreffend Integration in den Arbeitsmarkt bzw. in die Berufsbildung abgeschlossen haben, angeboten werden

⁴ SEM-Weisungen AIG, Ziff. 4.8.5.5. a und c): Ein Praktikum im ersten Arbeitsmarkt ist ein auf bestimmte Dauer ausgelegtes Arbeitsverhältnis mit Ausbildungscharakter, um neue Kenntnisse und Fähigkeiten in praktischer Anwendung zu erlernen oder bereits im Ausland erworbene Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern. Im Mittelpunkt stehen die Aneignung von erforderlichen Qualifikationen und die Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit im Hinblick auf eine nachhaltige arbeitsmarktliche Integration (bspw. Festanstellung oder eine berufliche Grundbildung [Abschluss eines Lehrvertrages]). Die genaue Zielsetzung wird in der individuellen Zielvereinbarung definiert. Ein Praktikum dauert in der Regel bis zu 6 Monate und kann auf eine Gesamtdauer von maximal 12 Monate verlängert werden, wenn es der weiteren Qualifikation und Integration dient.

⁵ Art. 30a VZAE:

- Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die obligatorische Schule während mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz besucht und reicht danach innerhalb von zwölf Monaten ein Gesuch ein;
- Das Gesuch des Arbeitgebers liegt vor;
- Die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AIG werden eingehalten;
- Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist gut integriert;
- Sie oder er respektiert die Rechtsordnung;
- Sie oder er legt ihre/seine Identität offen

	Asylsuchende (Ausweis N)	Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)	Anerkannte Flüchtlinge (Ausweise F und B)	Ausreisepflichtige
6. Berufslehre	<ul style="list-style-type: none"> • bewilligungs- und gebührenpflichtig • Die Person ist als Asylsuchende(r) dem Kanton Aargau zugewiesen. • Das Asylgesuch ist beim SEM oder beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) noch im ordentlichen Verfahren hängig. • Das MIKA ist im Besitze einer schriftlichen Bestätigung des zuständigen Amtes, aus welcher die Genehmigung des Lehrverhältnisses hervorgeht. • Der Lehrbetrieb hat darzulegen, welche Bemühungen er auf dem inländischen Arbeitsmarkt unternommen hat und weshalb keine andere Person als Berufslernende/r gefunden werden konnte. • Es besteht hinreichender Grund zur Annahme, dass die gesuchstellende Person während der gesamten oder einer erheblichen Dauer der Lehrzeit rechtmässig in der Schweiz verbleiben kann (voraussichtliche Dauer des 	<ul style="list-style-type: none"> • vorgängige Meldung durch eine Arbeitgeberin/einen Arbeitgeber (nach erfolgter Bewilligung des Lehrvertrags durch BKS) • Lehrstellenantritt sofort nach Meldung erlaubt • kostenlos 	<ul style="list-style-type: none"> • vorgängige Meldung durch eine Arbeitgeberin/einen Arbeitgeber (nach erfolgter Bewilligung des Lehrvertrags durch BKS) • Lehrstellenantritt sofort nach Meldung erlaubt • kostenlos 	<ul style="list-style-type: none"> • Gestützt auf Art. 43 Abs. 2 Asylgesetz ist keine Bewilligung möglich. • Ausnahme: Voraussetzungen für eine Härtefallregelung gem. Art. 30a VZAE⁵ sind erfüllt, damit Bewilligung erteilt wird.

	Asylsuchende (Ausweis N)	Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)	Anerkannte Flüchtlinge (Ausweise F und B)	Ausreisepflichtige
	Asylverfahrens, Erfolgsaussichten des Asylgesuchs, voraussichtliche vorläufige Aufnahme, voraussichtliche Gutheissung eines Härtefallgesuchs).			
7. Probearbeiten	Probearbeiten bis zu einem Tag sind bewilligungsfrei, falls die Erteilung einer Arbeitsbewilligung für die fragliche Stelle realistisch erscheint. Längere Einsätze unterliegen jedoch der Bewilligungspflicht. (für Schnupperlehren oder Berufserkundigungen vgl. Punkt 4)	Probearbeiten bis zu einem Tag sind meldefrei. Längere Einsätze unterliegen jedoch der Meldepflicht. (für Schnupperlehren oder Berufserkundigungen vgl. Punkt 4)	Probearbeiten bis zu einem Tag sind meldefrei. Längere Einsätze unterliegen jedoch der Meldepflicht. (für Schnupperlehren oder Berufserkundigungen vgl. Punkt 4)	Gestützt auf Art. 43 Abs. 2 Asylgesetz ist keine Probearbeit möglich. (für Schnupperlehren oder Berufserkundigungen vgl. Punkt 4)
8. Temporärbüro/Personalverleiher	<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die Bestimmungen zur Erwerbstätigkeit (s. Ziff. 1) • Der Einsatz über Temporärbüros/Personalverleiher ist meist kurzfristig nötig. Bei Asylsuchenden daher kaum möglich, weil Stelle vorab 4-5 Wochen beim RAV ausgeschrieben sein muss (Inländervorrang). 	Es gelten die Bestimmungen zur Erwerbstätigkeit (s. Ziff. 1)	Es gelten die Bestimmungen zur Erwerbstätigkeit (s. Ziff. 1)	Gestützt auf Art. 43 Abs. 2 Asylgesetz ist keine Bewilligung möglich.

	Asylsuchende (Ausweis N)	Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)	Anerkannte Flüchtlinge (Ausweise F und B)	Ausreisepflichtige
9. Teilnahme an Beschäftigung/Beschäftigungsprogrammen	<p>Einsatz möglich, wird durch den Kantonalen Sozialdienst beurteilt und entschieden.</p> <p>Weitere Infos vgl. Portal Beschäftigung</p>	<p>Einsatz ist möglich. Personen mit Ausweis F haben Anspruch auf Integrationsleistungen via Case Management Integration (CMI). Bei dieser Personengruppe ist daher vorgängig mit dem CMI (sozialhilfe.cmi@ag.ch) Kontakt aufzunehmen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.</p>	<p>Einsatz ist möglich. Anerkannte Flüchtlinge haben Anspruch auf Integrationsleistungen via Case Management Integration (CMI). Bei dieser Personengruppe ist daher vorgängig mit dem CMI (sozialhilfe.cmi@ag.ch) Kontakt aufzunehmen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.</p>	<p>Einsatz möglich, wird durch den Kantonalen Sozialdienst beurteilt und entschieden. Eine Motivationsentschädigung wird nicht ausgerichtet.</p> <p>Weitere Infos vgl. Portal Beschäftigung</p>
10. Arbeitseinsätze im ersten Arbeitsmarkt können ausschliesslich durch Gemeinden und Akteure der arbeitsmarktlichen oder berufsbildenden Integration organisiert werden	<p>Einsatz nur möglich für Spätimmigrierte (16- bis 25-Jährige) mit Potenzial für eine Berufsbildung im Rahmen oder im Anschluss von berufsvorbereitenden oder –bildenden Massnahmen mit Auftrag seitens Kanton oder Gemeinden.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation ausschliesslich möglich durch Gemeinden und Akteure der arbeitsmarktlichen oder berufsbildenden Integration bzw. deren Beauftragte • Arbeitspensum max. 80% • Bildungsanteil (e) von mindestens 1 Arbeitstag pro Woche bzw. 20% Pensum 	<p>Einsatz ist möglich und bezweckt in erster Linie Training und Festigung von erforderlichen Schlüsselqualifikationen zur Prüfung und Aneignung der Arbeitsmarktfähigkeit und der Kompetenzen der ausländischen Person.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation ausschliesslich möglich durch Gemeinden und Akteure der arbeitsmarktlichen oder berufsbildenden Integration bzw. deren Beauftragte • Arbeitspensum max. 80% • Bildungsanteil (e) von mindestens 1 Arbeitstag pro Woche bzw. 20% Pensum • Zusammenarbeitsvertrag zwischen Gemeinden bzw. Akteuren der arbeitsmarktlichen oder 	<p>Einsatz ist möglich und bezweckt in erster Linie Training und Festigung von erforderlichen Schlüsselqualifikationen zur Prüfung und Aneignung der Arbeitsmarktfähigkeit und der Kompetenzen der ausländischen Person.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation ausschliesslich möglich durch Gemeinden und Akteure der arbeitsmarktlichen oder berufsbildenden Integration bzw. deren Beauftragte • Arbeitspensum max. 80% • Bildungsanteil (e) von mindestens 1 Arbeitstag pro Woche bzw. 20% Pensum • Zusammenarbeitsvertrag zwischen Gemeinden bzw. Akteuren der arbeitsmarktlichen oder 	Einsatz ist nicht möglich

	Asylsuchende (Ausweis N)	Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)	Anerkannte Flüchtlinge (Ausweise F und B)	Ausreisepflichtige
	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeitsvertrag zwischen Gemeinden bzw. Akteuren der arbeitsmarktlichen oder berufsbildenden Integration bzw. deren Beauftragten, dem Arbeitgeber und der ausländischen Person • Dauer 6 Monate, kann in begründeten Fällen verlängert werden • Entschädigung max. 400 Franken/Mt. <p>Die Vorlage für den Zusammenarbeitsvertrag können Gemeinden oder Akteure der Arbeitsintegration/Berufsbildung unter ip@ag.ch anfordern. Der Einsatz ist dem MIKA mittels dieses Zusammenarbeitsvertrags an ip@ag.ch zu melden.</p>	<p>berufsbildenden Integration bzw. deren Beauftragten, dem Arbeitgeber und der ausländischen Person</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dauer 6 Monate, kann in begründeten Fällen verlängert werden • Entschädigung max. 400 Franken/Mt. <p>Die Vorlage für den Zusammenarbeitsvertrag können Gemeinden oder Akteure der Arbeitsintegration/Berufsbildung unter ip@ag.ch anfordern. Der Einsatz ist dem MIKA mittels dieses Zusammenarbeitsvertrags an ip@ag.ch zu melden.</p>	<p>berufsbildenden Integration bzw. deren Beauftragten, dem Arbeitgeber und der ausländischen Person</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dauer 6 Monate, kann in begründeten Fällen verlängert werden • Entschädigung max. 400 Franken/Mt. <p>Die Vorlage für den Zusammenarbeitsvertrag können Gemeinden oder Akteure der Arbeitsintegration/Berufsbildung unter ip@ag.ch anfordern. Der Einsatz ist dem MIKA mittels dieses Zusammenarbeitsvertrags an ip@ag.ch zu melden.</p>	